

sam waren, wenn Inhaber von Betrieben mit staatlicher Beteiligung oder von privaten Industriebetrieben am Verfahren beteiligt waren. Die in diesem Beschluß geforderte enge Zusammenarbeit mit den Finanzorganen diene der einheitlichen Bewertung des für die Vermögensverteilung bedeutsamen Anteils des Inhabers am Betriebsvermögen. In der Praxis sind solche gerichtlichen Vermögensauseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Ehelösung nur sehr selten aufgetreten, die Beziehung gutachtlicher Stellungnahmen der Finanzorgane war zudem nur in wenigen dieser Verfahren notwendig.

Durch die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse haben derartige gerichtliche Vermögensteilungen noch mehr an Bedeutung verloren, so daß Festlegungen dazu nicht mehr erforderlich waren. Das ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, daß nur der auf eigener Arbeit eines Gewerbetreibenden beruhende Anteil des Vermögens im Rahmen der §§ 39, 40 FGB der Vermögensauseinandersetzung zugrunde gelegt werden kann. Besteht darüber — soweit dies im Einzelfall z. B. bei großen Einzelhandels- bzw. Handwerksbetrieben künftig noch praktisch wird — kein Überblick, dann sind zur Aufklärung des Sachverhalts natürlich auch in Zukunft entsprechende Auskünfte der Finanzorgane einzuholen. Dafür gibt im wesentlichen Abschnitt B 1.3. der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (NJ 1967 S. 240) einen Umfang der Aufklärungspflicht des Gerichts kennzeichnende Orientierung.

Hinsichtlich der *Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen* (Ziff. 4) war es erforderlich, den Hinweis aus Ziff. 9 des Beschlusses vom 18. Mai 1966, daß es keiner besonderen Vollstreckungsklausel bedarf, um gegebenenfalls wegen Schulden eines Ehepartners in das gemeinschaftliche Eigentum oder Vermögen vollstrecken zu können, auch in den neuen

Beschluß zu übernehmen, weil für diese anderweit nicht geregelte Orientierung nach wie vor ein praktisches Bedürfnis besteht.

### Zu einigen allgemeinen Verfahrensfragen

Ein wesentliches Anliegen des Beschlusses vom 18. Mai 1966 war es, unmittelbar nach Inkrafttreten der Familienverfahrensordnung auch zu einigen neu geregelten allgemeinen Verfahrensfragen Stellung zu nehmen, um eine einheitliche Anwendung dieses Gesetzes zu erreichen. Zu diesen Fragen zählen die Festlegungen in Ziff. 4 Abs. 1 und 4 zur *einstweiligen Anordnung*, die in den Beschluß vom 7. Juni 1972 nicht wieder aufgenommen wurden. Die Grundorientierung auf Entscheidung über den Antrag nach mündlicher Verhandlung sowie das Erfordernis der Begründung der einstweiligen Anordnung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 FVerfO. Diese Orientierung hat sich inzwischen in der Praxis ebenso durchgesetzt wie die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung im Falle gebotener Erhöhung des Unterhalts auch für kurze Zeitabschnitte bei Erkrankung eines Kindes zu erlassen, soweit im Einzelfall überhaupt über Anträge nach § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB zu entscheiden war. Solche Ansprüche sind seit dem 1. Juli 1972 nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen zur Unterstützung alleinstehender Werktätiger bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder/7/ weitgehend gegenstandslos geworden. Die Aufnahme der entsprechenden Hinweise in den Beschluß vom 7. Juni 1972 war daher nicht mehr erforderlich.

In der Praxis durchgesetzt haben sich auch die Festlegungen zum *Geltungsbereich der FVerfO*, zur *Prozessfähigkeit* und zur *Abänderung von Unterhaltspflichten* (Ziff. 1, 2 und 8 des Beschlusses vom 18. Mai 1966), so daß im Beschluß vom 7. Juni 1972 gleichfalls auf sie verzichtet werden konnte.

HI Vgl. § 2 der Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBI. II S. 307).

---

## Aus der Praxis — für die Praxis

---

### Zur Einbeziehung der Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe im Bezirk Potsdam

Der Beirat für Schiedskommissionen beim Präsidium des Bezirksgerichts Potsdam hat in einer seiner langfristig geplanten Tagungen die Integration der Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe eingeschätzt. Dazu hatte der im SchK-Beirat mitarbeitende Vertreter der Abt. Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirks Potsdam einen Bericht vorzu bereiten, der im SchK-Beirat beraten und als Arbeitsgrundlage bestätigt wurde.

Ausgangspunkt dieses Berichts war die Feststellung, daß das Ziel des kontinuierlichen Zusammenwirkens mit den örtlichen Volksvertretungen und den staatlichen Organen darin besteht, die Schiedskommissionen planmäßig in die Lösung der Aufgaben zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und an-

derer Rechtsverletzungen und Konflikte einzubeziehen. Erfahrungen und Probleme aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen werden den örtlichen Volksvertretungen, den Räten oder den ständigen Kommissionen durch die regelmäßigen (meist halbjährlichen) Berichte der Schiedskommissionen selbst oder der Kreisgerichtsdirektoren vermittelt und tragen zur Verbesserung der staatlichen Leitung im Territorium bei.

Die Einbeziehung der Schiedskommissionen in die Vorbeugung von Rechtsverletzungen und ihre Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen ist in den einzelnen Kreisen des Bezirks Potsdam sehr unterschiedlich entwickelt. Im Kreis Zossen wird z. B. eine kontinuierliche Arbeit geleistet. Halbjährlich berichten die Vorsitzenden der Schiedskommissionen vor den örtlichen Volks-

vertretungen. Die Berichterstattung wird in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises und dem Kreisausschuß der Nationalen Front vorbereitet. Diese Art der Rechenschaftslegung wurde in Form von schriftlichen Hinweisen allen Schiedskommissionen des Kreises empfohlen. Trotz dieser Anleitung und Unterstützung bedarf die Berichterstattung im allgemeinen einer qualitativen Verbesserung; sie ist in allen Kreisen einzuführen.

Wenn die Schiedskommissionen in ihren Berichten auf Probleme hinweisen, geben die Räte in der Regel die geforderte Unterstützung. So wurde z. B. im Kreis Luckenwalde eine bessere Hilfe der örtlichen Organe bei der Gewinnung neuer Mitglieder und die Einordnung der Ergebnisse der Rechenschaftslegung in die Arbeit der Räte gefordert. Diese Forderungen sind inzwischen realisiert.

Die meisten Berichterstattungen sind dadurch gekennzeichnet, daß die